

**Kulturförderrichtlinien der Stadt Birkenfeld**  
*in der Fassung vom 30.11.2010*

### **I. Allgemeines**

Die Stadt Birkenfeld fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die kulturtreibenden Vereine und Institutionen der Stadt in Form von Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Abweichungen von diesen Richtlinien sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Zu fördernde Maßnahmen dürfen nicht vor der Zuschussbewilligung begonnen werden. Ausnahmen können zugelassen werden; eine Ausnahmegenehmigung beinhaltet jedoch keinen Rechtsanspruch zur Bewilligung des Zuschusses.

Über die Auszahlung des Zuschusses entscheidet der Kulturausschuss.

### **II. Förderungsarten**

Förderungsarten sind

1. Zuschüsse für jugendliche Mitglieder
2. Zuschüsse als Ausgleich für Vereine mit eigenen Immobilien
3. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen
4. Zuschüsse für Anschaffung/Ersatzbeschaffung von Geräten, Noten u.ä.

### **III. Höhe der Zuschüsse**

1. Vereine mit mindestens 10 Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten einen pauschalen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Die Höhe des Zuschusses wird vom Kulturausschuss jährlich neu festgesetzt. Grundlage für die Berechnung dieser Zuschüsse sind die jährlichen Bestandsmeldungen (Stand 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres) an die jeweiligen Verbände.
2. An Vereine mit eigenen Immobilien werden Zuschüsse als Ausgleich zum Unterhaltungsaufwand gewährt. Personalkosten können nur bis zu einer Höhe von 25 % des sonstigen Gesamtaufwandes anerkannt werden.
3. Investitionszuschüsse werden für Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von dem Vereinszweck dienenden Anlagen) in Höhe von 15 % der anerkannten förderungsfähigen Kosten gewährt. Gefördert werden Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten von über 10.000,00 €. Es werden nur vereinseigene Anlagen bezuschusst.
4. Zuschüsse werden in Höhe von 30 % für die Anschaffung oder Ersatzbeschaffung von Musik oder sonstigen Geräten, die der kulturellen Betätigung dienen sowie Notenmaterial etc. gewährt. Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 300,00 € betragen. Er kann auch durch Addition des Kaufpreises für mehrere Geräte oder sonstige Gegenstände und Materialkosten erreicht werden. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für persönliche Ausrüstung, Verbrauchsmaterial und Kleingeräte.

### **IV. Verfahren**

1. Anträge auf Zuschüsse nach II/1 sind bis zum 31.3. für das lfd. Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Eine Kopie der Bestandserhebung über die Mitgliederzahlen an den jeweiligen Verband, ersatzweise eine Namensliste der jugendlichen Mitglieder, ist beizufügen.
2. Anträge auf Zuschüsse (Ausgleich) nach II/2 sind bis zum 31.3. jeden Jahres für das lfd. Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Detaillierte Nachweise über die Höhe der Unterhaltungskosten bzw. Entgelte des vorangegangenen Jahres sind beizufügen.

3. Anträge auf Zuschüsse nach II/3 und II/4 sind bis zum 31.3. für das lfd. Haushaltsjahr und vor Beginn von Baumaßnahmen bzw. vor Anschaffung von Geräten usw. schriftlich einzureichen. Beizufügen sind detaillierte Kostenvoranschläge und eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. Anschaffung/Ersatzbeschaffung der Geräte. Bei dringenden Anschaffungen kann der Antrag ausnahmsweise auch nachträglich gestellt werden.

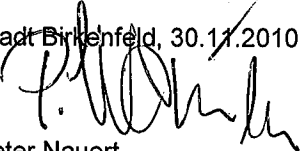
#### **V. Auszahlung der Zuschüsse**

1. Die Zuschüsse werden nach Beschlussfassung durch den Kulturausschuss ausgezahlt.
2. Die Zuschüsse nach II/4 werden nur gegen Vorlage von Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind, ausgezahlt.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom *01. Dezember 2010* in Kraft.

Stadt Birkenfeld, 30.11.2010

  
Peter Nauert  
Stadtbürgermeister